



### Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

<b>Mindestens einmal im Quartal die eGK einlesen</b> .....	Mehr auf Seite 2
... wenn ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfand.	
<b>Unterschrift im Ersatzverfahren</b> .....	Mehr auf Seite 2
Der Abrechnungsschein muss vom Patienten oder dessen Vertreter unterschrieben werden.	
<b>Regelungen bei Neugeborenen ohne eigene eGK</b> .....	Mehr auf Seite 2
Was tun, wenn noch keine eGK vorliegt?	
<b>Fehlende Zusetzung der GOP 01641 im Quartal I/2023</b> .....	Mehr auf Seite 2
Ein Korrekturlauf erfolgt durch die KVT – kein Widerspruch gegen den Honorarbescheid 1/2023 erforderlich.	
<b>Vermittlungs-Zuschläge ohne Suffix sind falsch</b> .....	Mehr auf Seite 2
TSS- oder Hausarztvermittlungen – Zuschläge bedingen immer ein Suffix A bis D.	
<b>Fristgerechte Einreichung der Quartalsabrechnungen beachten</b> .....	Mehr auf Seite 3
Eine Fristverlängerung der Abgabe der Quartalsabrechnung kann nur in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden.	
<b>Änderungen der EBM-Leistungen zum 01.10.2023</b> .....	Mehr auf Seite 3
... betreffen Änderungen in der serologischen Toxoplasmose-Diagnostik und Vergütung für stereotaktische Radiochirurgie bei Hirnmetastasen und Vestibularisschwannomen.	
<b>Beendigung der KV-Abrechnung gegenüber der FAMK zum 30.09.2023</b> .....	Mehr auf Seite 5
Ab 01.10.2023 ist nur noch eine privatärztliche Abrechnung für versicherte Beamte der Freien Arzt- und Medizinkasse (FAMK) möglich.	
<b>Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie</b> .....	Mehr auf Seite 5
... betreffen die Bereiche COVID-19- und Pneumokokken-Impfung.	
<b>Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2023/2024</b> .....	Mehr auf Seite 5
Bitte informieren Sie sich über die geltenden Grundsätze für diese Impfsaison.	
<b>Weitere Informationen</b> .....	Mehr auf Seite 7
... erhalten Sie zu DMP – Berichte der Gemeinsamen Einrichtung, zum Vertrag über zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen in der Kinder- und Jugendmedizin mit der Techniker Krankenkasse, zum Vertrag „Hautscreening“ mit dem BKK Landesverband Mitte und zu den TI-Pauschalen.	
<b>Kurz informiert</b> .....	Mehr auf Seite 9
... werden Sie u. a. über die Übersicht zu den Einzelfallprüfanträgen und Verordnungshinweisen zu Dapagliflozin und über kostenloses Infomaterial für die Gripeschutzimpfung.	
<b>Fortbildungen und weitere Termine</b> .....	Mehr auf Seite 9
... betreffen u. a. die Veranstaltungen der KVT für die Monate Oktober und November.	
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b> .....	Mehr auf Seite 11
... betreffen u. a. die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.10.2023.	

### Mindestens einmal im Quartal die eGK einlesen

Achten Sie bitte darauf, mindestens einmal im Quartal die elektronische Gesundheitskarte (eGK) der Versicherten einzulesen, wenn ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfand! Fälle mit Ersatzbescheinigung der Krankenkassen oder im Ersatzverfahren (eGK lag vor, konnte aber technisch nicht eingelesen werden) sind natürlich abrechenbar, die Nachweise müssen jedoch bei der KV eingereicht werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle auf Seite 4).

### Unterschrift im Ersatzverfahren

Wenn das Einlesen der vorgelegten eGK technisch nicht möglich war, ist das Ersatzverfahren anzuwenden. Eine fehlende eGK oder Ersatzbescheinigung der Krankenkasse berechtigt nicht zum Ersatzverfahren. **Der Abrechnungsschein muss im Ersatzverfahren vom Patienten oder dessen Vertreter unterschrieben werden**, wenn ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal zustande kam. Unterschriften vom Arzt oder vom Praxispersonal sind ungültig. Unbedingt auf die Erfassung der Versichertennummer achten!

### Regelungen bei Neugeborenen ohne eigene eGK

Wenn bei einer Untersuchung oder Behandlung eines Patienten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat noch keine eigene eGK vorgelegt wird, soll das Ersatzverfahren angewendet und die eGK nachgereicht werden.

### Fehlende Zusetzung der GOP 01641 im 1. Quartal 2023

Durch einen Programmierfehler wurde die GOP 01641 (Zuschlag für den Notfalldatensatz, Wert 0,46 €) im Quartal I/2023 nicht in allen Fällen zugesetzt, die der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) vorsieht. Diesen Fehler werden wir im nächsten Korrekturlauf von Amts wegen korrigieren. Diese Korrektur wird ungefähr im Herbst 2024 abgeschlossen sein. Danach werden wir die Vergütungen für die berechtigten Praxen nachzahlen. Sie müssen dafür **keinen Widerspruch** gegen den Honorarbescheid 1/2023 einlegen.

### Vermittlungs-Zuschläge ohne Suffix sind falsch

Die in den einzelnen Fachgruppenkapiteln des EBM enthaltenen Zuschläge für angenommene TSS- oder Hausarztvermittlungen bedingen **immer ein Suffix, meist B bis D**.

- Termin spätestens am Folgetag – **Suffix A** – nur für TSS-Akutfall
- Termin spätestens am 4. Tag – **Suffix B**
- Termin spätestens am 14. Tag – **Suffix C**
- Termin spätestens am 35. Tag – **Suffix D**

**Beachten Sie:** Zuschläge ohne Suffix müssen wir absetzen und Ihnen in der Vorabinformation mitteilen. Wenn Sie eine Korrektur wünschen, geben Sie bitte das zutreffende Suffix als Rückmeldung an. Andere Informationen sind nicht notwendig.

## Fristgerechte Einreichung der Quartalsabrechnungen beachten

Leider nehmen wir immer noch eine gewisse Nachlässigkeit bei der Einhaltung der Abgabezeiten für die Quartalsabrechnungen wahr und möchten auf die bestehenden Regelungen aufmerksam machen bzw. diese in Erinnerung rufen.

Die gültigen Abrechnungsrichtlinien der KVT besagen unter § 12 Abs. 1, dass die Abrechnungsunterlagen nach Ablauf eines jeden Quartals zu den im KV-Rundschreiben und Internet bekannt gegebenen Terminen bei der KVT einzureichen sind. Das ist üblicherweise der 10. des ersten Monats nach Quartalsende. Bitte halten Sie diese Fristen möglichst ein.

Eine Fristverlängerung der Abgabe der Quartalsabrechnung kann nur in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht und darf nicht zur Gewohnheit werden. Hierzu vereinbaren Sie bitte eine Fristverlängerung unter **Angabe des Grundes** der verspäteten Einreichung per E-Mail oder telefonisch.

**Fristlängerung anzeigen:**  
per E-Mail [abrechnung@kvt.de](mailto:abrechnung@kvt.de)  
oder telefonisch 03643 559-471

Weiterhin regeln die Abrechnungsrichtlinien der KVT in § 14 Abs. 5, dass bei nicht fristgemäß oder unvollständig eingehender Abrechnung eines Arztes ohne eine hinreichende Begründung, die laufenden Vorauszahlungen gesperrt und die Abrechnung bis zum nächsten Abrechnungstermin zurückgestellt werden können. Für jeden Tag, um den der Termin für die Einreichung der Abrechnung überschritten wird, kann der Vorstand der KVT als Abgeltung für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Honorarabzug von 25 €, höchstens jedoch insgesamt 1.000 €, beschließen.

**Bei regelmäßiger verspäteter Abrechnungsabgabe behalten wir uns den Honorarabzug vor.**

## Änderungen der EBM-Leistungen zum 01.10.2023

### ▪ Änderungen in der serologischen Toxoplasmose-Diagnostik zum 01.10.2023

Für die serologische Diagnostik der Toxoplasma-Infektion gibt es ab Oktober nur noch zwei Gebührenordnungspositionen (GOP) im EBM. Der Bewertungsausschuss (BA) hat das diagnostische Vorgehen damit an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik angepasst.

Der qualitative Suchtest und die quantitative Bestimmung von Toxoplasma-Antikörpern werden künftig als Pauschale mit der neuen **GOP 32572 (Bewertung 11,75 €)** vergütet. Die Pauschale wird auch dann gezahlt, wenn nur die quantitative Bestimmung von Toxoplasma-Antikörpern erforderlich ist. Die bisherigen serologischen Einzelleistungen nach den **GOP 32569 bis 32571** entfallen infolgedessen.

Ist die Bestimmung der Avidität von Toxoplasma-IgG-Antikörpern als weiterführender Abklärungstest erforderlich, erhalten Ärzte einen Zuschlag zur neuen GOP 32572. **Der neue Zuschlag GOP 32573 (Bewertung 25,90 €) ersetzt die bisherige GOP 32640.**

### ▪ Vergütung für stereotaktische Radiochirurgie bei Hirnmetastasen und Vestibularisschwannomen

Der BA hat in seiner 671. Sitzung für die stereotaktische Radiochirurgie (SRS) zur Behandlung von Hirnmetastasen und Vestibularisschwannomen die Vergütung festgelegt und zum 01.10.2023 drei neue Leistungen in den EBM aufgenommen. **Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.**

Im Juli 2022 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die stereotaktische Radiochirurgie (SRS) zur einzeitigen Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Vestibularisschwannomen, einem gutartigen Hirntumor, in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen.

**Neue GOP für SRS – berechnungsfähig für Strahlentherapeuten und Neurochirurgen:**

<b>GOP</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Hinweis</b>	<b>Bewertung</b>
<b>25322</b>	Einzeitige SRS für das erste Zielvolumen	einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig  Die GOP ist sowohl für die Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger als auch mittels Kobalt-60-Gamma-Strahlungsquellen berechnungsfähig. Die radiochirurgische Behandlung von Lokalrezidiven innerhalb desselben Krankheitsfalls ist fakultativ enthalten. Bei Auftreten neuer Hirnmetastasen oder interventionsbedürftiger Vestibularisschwannome ist die GOP erneut für das erste Zielvolumen im Krankheitsfall berechnungsfähig.	10.894 Punkte 1.251,88 €
<b>25323</b>	Zuschlag zur GOP 25322 für die SRS von mehr als einem Zielvolumen	je weiterem Zielvolumen berechnungsfähig	2.723 Punkte 312,91 €
<b>25348</b>	Bestrahlungsplanung für die SRS	einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig  Analog zur GOP 25322 ist die Bestrahlungsplanung für die radiochirurgische Behandlung von Lokalrezidiven innerhalb desselben Krankheitsfalls fakultativ enthalten. Ebenso ist die GOP bei Auftreten neuer Hirnmetastasen oder interventionsbedürftiger Vestibularisschwannome erneut im Krankheitsfall berechnungsfähig.	31.773 Punkte 3.651,19 €

Jede Metastase beziehungsweise jedes Vestibularisschwannom stellt dabei grundsätzlich ein eigenes Zielvolumen dar. Alle drei neuen Leistungen sind auch bei einer Verteilung der Strahlendosis im Rahmen der SRS auf bis zu fünf Sitzungen berechnungsfähig und setzen eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit voraus.

Ihre Gruppenleiterinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

<b>Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...</b>	<b>Gruppenleiterin Telefon</b>
Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte, Internisten, Kinderärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Jennifer Namyslo Tel. 03643 559-492 Britta Rudolph Tel. 03643 559-480
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430



Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nachzulesen unter <http://institut-ba.de/>

Kontaktaufnahme per E-Mail:  
[abrechnung@kvt.de](mailto:abrechnung@kvt.de)

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Sandra Speike Tel. 03643 559-451 Franziska Günzel Tel. 03643 559-452
ermächtigte Ärzte, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening, HNO-Ärzte, Augenärzte	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Augenärzte, Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten	Annett Kölbl Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

## Beendigung der KV-Abrechnung gegenüber der FAMK zum 30.09.2023

Ab 01.10.2023 ist die Abrechnung für versicherte Beamte der Freien Arzt- und Medizinkasse (FAMK) **nur noch als Privatversicherte** über die privaten Gebührenordnungen (GOÄ/GOP/GOZ) möglich, so dass diese Abrechnungen nicht mehr bei uns eingereicht werden dürfen. Dies betrifft auch die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, so dass auch hier nur noch Privatrezepte ausgestellt werden dürfen. Die Versicherten der FAMK werden diesbezüglich mit neuen Karten „**FAMK-Card für Privatversicherte**“ ausgestattet.

## Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie in den Bereichen COVID-19- und Pneumokokken-Impfung

Der G-BA hat Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie zum Thema COVID-19-Impfungen und dem Einsatz von Pneumokokken-Konjugatimpfstoffen bei der Indikationsimpfung von Kindern und Jugendlichen beschlossen. Die Änderungen traten am 14.09.2023 in Kraft.



Mehr Informationen finden Sie unter Themen A-Z → I → [Impfen](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Yvonne Frühauf-Saftawi,  
Tel. 03643 559-778

## Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2023/2024

Die Planung der Impfsaison 2023/2024 hat einen längeren Vorlauf. Wir hatten Sie bereits im vergangenen Herbst um eine Prognose zur benötigten Impfstoffmenge gebeten. Die Vorbestellungen sollten bis März 2023 bei Ihrem Apotheker vorliegen. Bitte planen Sie nun die Aufteilung der Impfstoffdosen auf mehrere Lieferungen und andere Aspekte zur Organisation gemeinsam mit Ihrer Lieferapotheke.

### Folgende Grundsätze gelten für diese Impfsaison:

- Sofern noch keine Verordnung von Grippeimpfstoffen 2023/2024 für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt ist, ist für die Sprechstundenbedarfsverordnung das Verordnungsblatt **Muster 16** zu verwenden. Die Verordnung ist zu Lasten des Kostenträgers AOK PLUS auszustellen und die Markierungsfelder „8“ Impfstoffe und „9“ Sprechstundenbedarf sind zu kennzeichnen.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Bettina Pfeiffer,  
Tel. 03643 559-764

- Auf der Verordnung sind die vollständige namentliche Bezeichnung des Impfstoffes (einschließlich der Angabe mit bzw. ohne Kanüle/Nadel) und die Anzahl der Packungen bzw. Impfstoffdosen (Verordnungsmenge) anzugeben.
- Der über die AOK PLUS bezogene Sprechstundenbedarf darf nur für Patienten der GKV und der freien Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei) verwendet werden.
- Für Impfungen anderer Kostenträger ist ein gesonderter Vorrat anzulegen und eine Verordnung zu Lasten dieser Kostenträger bzw. als Privatrezept auszustellen.
- **Die Standardimpfung für Personen ab einem Alter von 60 Jahren wird laut Schutzimpfungs-Richtlinie nur mit einem inaktivierten quadrivalenten Hochdosis-Influenza-Impfstoff (Efluelda) vorgenommen.**



Mehr Informationen finden Sie unter Themen A-Z → I  
→ [Impfen](#)

Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)) wird die Impfung für den rechtzeitigen Impfschutz in den Monaten Oktober und November angeraten. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an eine ggf. notwendige Pneumokokken-Impfung. Die Impfung kann zum selben Impftermin verabreicht werden.

Prüfen Sie die Abrechnung Ihrer Leistungen auf Vollständigkeit. Aus der Rechtsprechung erwächst die Verpflichtung, erbrachte Leistungen auch abzurechnen. Bei einer Vielzahl täglicher Impfleistungen, wie in der Grippezeit üblich, darf die Leistungsabrechnung nicht unterbleiben. Diskrepanzen zwischen der Menge der bezogenen Impfstoffdosen und der Anzahl der abgerechneten Impfleistungen führten in der Vergangenheit zu Vorwürfen der Unwirtschaftlichkeit sowie zu Einzelfallprüfungen von Seiten der Krankenkassen und sollten daher vermieden werden. Bitte tragen Sie deshalb dafür Sorge, alle Impfleistungen abzurechnen und die Verwurfsquote der Impfstoffe so gering wie möglich zu halten. Die Vergütung der Grippeimpfung steigt zum 01.10.2023 auf 10,18 €. Die nächste Anpassung erfolgt dann zum 01.01.2024.

**Bitte beachten Sie die Regelungen der Prüfvereinbarung.** Eine 100-prozentige Planungssicherheit ist bei der Vorausplanung einer Impfsaison nicht gegeben. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und im SGB V klargestellt, dass eine angemessene Überschreitung der Bestellung gegenüber den erbrachten Impfleistungen grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich angesehen werden kann (§ 106b Abs. 1a SGB V).

Dies fand auch Eingang in die Prüfvereinbarung zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen für Thüringen. Nach Anlage 6 der Prüfvereinbarung sollen nun in Einzelfällen die gravierendsten Diskrepanzen zwischen der verordneten Impfstoffmenge und den abgerechneten Leistungen im Rahmen einer Prüfung betrachtet werden. Das gilt auch für Diskrepanzen, wenn mehr Leistungen abgerechnet als Impfstoffe verordnet wurden. Den Vertragspartnern geht es hier nicht um flächendeckende Prüfverfahren, sondern um die Aufdeckung und Vermeidung großer Missverhältnisse. Dabei werden auch Besonderheiten im Verlauf der Saison berücksichtigt, das können z. B. Verfügbarkeits- und Lieferprobleme sein. Bitte informieren Sie sich zur [Prüfvereinbarung](#), die am 30.12.2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

**Im Interesse der Verhinderung einer Influenzaepidemie sollten möglichst alle Patienten der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationsgruppen geimpft werden, insbesondere wie bisher z. B. über 60-Jährige, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, Versicherte, die Risikopersonen betreuen und Personen mit Publikumsverkehr.** Wir gehen davon aus, dass Personen mit Publikumsverkehr größtenteils zur beruflich begründeten Indikationsgruppe zählen.



### DMP: Berichte der Gemeinsamen Einrichtung

In den nächsten Wochen erhalten Sie Ihre persönlichen Feedback-Berichte für das 1. Halbjahr 2023. Um die Qualitätsziele zu erreichen und Dokumentationsfehlern vorzubeugen, möchten wir Ihnen gern Hinweise zum Ausfüllen der Dokumentationen geben.

#### • DMP Asthma bronchiale

##### Qualitätsziel: Asthma-Schulung (Compliance)

Das Qualitätsziel beinhaltet, dass mindestens 70 % der Teilnehmer eine empfohlene Asthma-Schulung wahrgenommen haben. Im 2. Halbjahr 2022 hatten 35,1 % der Teilnehmer eine empfohlene Asthma-Schulung wahrgenommen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Patienten eine Schulung empfehlen, die bisher keine Schulung erhalten haben. Sollte der Patient schon an einer Schulung teilgenommen haben oder dies zum Zeitpunkt der Dokumentation als nicht notwendig erscheinen, dann kennzeichnen Sie bitte im Dokumentationsfeld „Asthma-Schulung empfohlen (bei aktueller Dokumentation)“ ein „Nein“. Diese Angabe wird nicht negativ ausgewertet.

##### Qualitätsziel: Schriftlicher Selbstmanagementplan

Bei dem Qualitätsziel „mindestens 90 % der Teilnehmer setzen einen schriftlichen Selbstmanagementplan ein“ möchten wir nochmals auf das [Musterformular](#) hinweisen. Selbstverständlich können Sie auch ein eigenes Formular verwenden.

#### • DMP Diabetes mellitus Typ 2

##### Qualitätsziel: Behandlung Fußläsionen

Ziel ist es, dass bei mindestens 65 % der Patienten mit oberflächlicher Wunde mit Ischämie und allen Patienten mit tiefen Ulzera eine Behandlung/Mitbehandlung in einer für das diabetische Fußsyndrom qualifizierten Einrichtung veranlasst wird. Eine **Liste der qualifizierten Fußambulanzen** in Thüringen finden Sie [hier](#).

Bitte kennzeichnen Sie eine Behandlung/Mitbehandlung auch dann, wenn Sie selbst zur Gruppe der für das Diabetische Fußsyndrom qualifizierten Ärzte gehören und den Patienten daher nicht überweisen, sondern selbst behandeln.

Eine Behandlung/Mitbehandlung in einer für das Diabetische Fußsyndrom qualifizierten Einrichtung ist mindestens erforderlich bei:

- Fuß-Läsionen Wagner/Armstrong A 2-5, B 2-5, C 1-5 und D 1-5 und/oder
- Verdacht auf Charcot-Fuß und/oder
- fehlender Wundheilung, d. h. bei oberflächlicher Wunde mit Ischämie und allen tiefen Ulcera (mit oder ohne Wundinfektion, mit oder ohne Ischämie).

##### Qualitätsziel: Intervalle Fußinspektion

Je nach Risiko-Status ist mindestens einmal jährlich eine Untersuchung beider Füße (ggf. der Amputationsstümpfe) durchzuführen. Bei Patienten mit erhöhtem Risiko soll die Prüfung häufiger erfolgen. Angemessene Intervalle für künftige Fußinspektionen sind bei mindestens 80 % der Patienten festzulegen.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Kathrin Darnstedt,  
Tel. 03643 559-759



Weitere Informationen unter  
Themen A-Z → D → [DMP](#)

Anhand der folgenden Kriterien ist die künftige Frequenz der Fußinspektion einschließlich Kontrolle des Schuhwerks, festzulegen:

- Keine sensible Neuropathie	jährlich
- sensible Neuropathie	alle sechs Monate
- sensible Neuropathie und Zeichen einer peripheren arteriellen Verschlusskrankheit und/oder Risiken wie Fußdeformitäten (ggf. infolge Osteoarthropathie), Hyperkeratose mit Einblutung, Zustand nach Ulkus, Zustand nach Amputation	alle drei Monate oder häufiger

## Vertrag über zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen in der Kinder- und Jugendmedizin (U10/U11 und J2) mit der TK angepasst

Mit den 3. Nachträgen werden die bundesweiten Verträge über Kinderfrüherkennungsuntersuchungen mit der TK hinsichtlich der Vergütung angepasst. Für die Beratung, Durchführung und Dokumentation erhalten die Ärzte ab dem 01.10.2023 je Vorsorgeuntersuchung 58,00 €.



Weitere Informationen sowie das Vertragswerk finden Sie unter Verträge A-Z → K → [Kinderfrüherkennungsuntersuchungen](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Elisabeth Haberzettl,  
Tel. 03643 559-131

## Vertrag „Hautscreening“ mit dem BKK Landesverband Mitte an § 140a SGB V angepasst

Mit der 3. Änderungsvereinbarung wird der Vertrag über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens mit dem BKK Landesverband Mitte (BKK LV Mitte) an die neue gesetzliche Grundlage nach § 140a SGB V angepasst zum 01.10.2023.

Die Teilnahme- und Einverständniserklärung für Versicherte inkl. der Patienteninformation zur Teilnahme an der Besonderen Versorgung und zum Datenschutz gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der Patienteninformation nach Art. 13 DS-GVO (Anlage 1) und die Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Ärzte (Anlage 4) wurden überarbeitet. Ärzte und Versicherte, die bereits am bisherigen Vertrag teilgenommen haben, müssen sich nicht erneut einschreiben. Die Abrechnungsnummern sowie die Vergütungshöhe wurden nicht geändert.



Weitere Informationen unter Verträge A-Z → H → [Hautscreening](#)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Katharina Michel,  
Tel. 03643 559-134

## Ohne Abgabe der Eigenerklärungen erhalten Praxen im 3. Quartal 2023 kein Geld für die TI

### • Unbedingt Eigenerklärungen im KVTOP prüfen und aktualisieren

Im Mitgliederportal KVTOP stehen die aktualisierten Eigenerklärungen für die TI-Fachanwendungen zur Verfügung. Enthalten sind alle Fachanwendungen, die laut der Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 378 SGB V Voraussetzung für den Erhalt der vollen TI-Pauschale sind.

**Neu** aufgenommen wurden die Fachanwendungen

- eAU,
- eArztbrief sowie
- die Angabe einer KIM-Adresse.



Mitgliederportal **KVTOP** finden Sie unter [www.kvt.de](http://www.kvt.de)



Zukünftig erhalten Vertragsarztpraxen **bei Fehlen einer Fachanwendung nur noch die halbe Pauschale und ab Fehlen von zwei oder mehr Fachanwendungen keine Pauschale mehr**. Dies gilt aktuell auch für psychotherapeutische Praxen. Ausnahmen gelten nur für Fachgruppen, die im Regelfall über keinen Patientenkontakt verfügen. Geben Sie daher unbedingt die neuen Eigenerklärungen im Mitgliederportal KVTOP ab und prüfen Sie die bisher abgegebenen Eigenerklärungen!



Weitere Informationen zu den Pauschalen und Voraussetzungen finden Sie unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de).

## Kurz informiert:

- **Übersicht aktueller Einzelfallprüfanträge und Verordnungshinweise zu Dapagliflozin:** Wichtige Informationen über aktuelle Einzelfallprüfanträge der Krankenkassen sowie Hinweise zur Verordnung von Forxiga® (Wirkstoff Dapagliflozin) stellen wir Ihnen im geschützten Mitgliederbereich KVTOP zur Verfügung (über [www.kvt.de](http://www.kvt.de) – folgen Sie bitte dem Pfeil „Zum Mitgliederportal KVTOP“).
- **Außerklinische Intensivpflege:** Bitte beachten Sie, dass außerklinische Intensivpflege (AKI) **ab dem 31.10.2023** nur noch **auf Formular 62B („Verordnung außerklinischer Intensivpflege“)**, das zu Jahresbeginn eingeführt wurde, verordnet werden darf. Auch ist der Verordnung ein Behandlungsplan beizufügen (Formular 62C). Die vorübergehende Möglichkeit, die Leistung weiter auf Formular 12 für die häusliche Krankenpflege zu verordnen, läuft am 30.10.2023 aus. Eine Potentialerhebung (Muster 62A) ist bis Ende 2024 nicht verpflichtend durchzuführen.
- **Grippeschutzimpfung 2023/2024:** Kostenlose Infomaterialien stellt die KBV auch in diesem Jahr zur Verfügung – unter anderem ein Praxisplakat, eine Infokarte und ein Video. Bitte nutzen Sie diese Materialien, um Ihre Patienten auf die Gripeschutzimpfung aufmerksam zu machen.



**Übersicht der Einzelfallprüfanträge** unter [www.kvt.de](http://www.kvt.de) → Mitgliederportal KVTOP → Publikationen → Wichtige Nachrichten



Mehr Informationen finden Sie unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de)



**Zu Bestellen** auf der KBV-Themenseite unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de)

## FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

### Präsenz-Seminare (finden in Weimar statt):

- » 25.10.2023, 15:00–18:00 Uhr, Diabetes-Schulungskurs für Praxispersonal, Teil 1 (unabhängig vom DMP)
- » 25.10.2023, 15:00–18:00 Uhr, Rechtliche Aspekte für Praxispersonal im Praxisalltag und in der Patientenbetreuung
- » 27.10.2023, 14:00–17:00 Uhr, Einstiegsseminar zur Leistungsabrechnung für Ärzte (4 Punkte)
- » 27.10.2023, 14:00–17:30 Uhr, Beachtung der Schutzimpfungs-Richtlinie bei der Verordnung von Impfungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (4 Punkte)

### Webinare (finden online statt):

- » 18.10.2023, 14:00–16:00 Uhr, Beschwerdemanagement – Kommunikation mit dem unzufriedenen Patienten (4 Punkte)
- » 20.10.2023, 14:00–16:00 Uhr, Arbeitssicherheit und Brandschutz in der Arztpraxis (3 Punkte)
- » 20.10.2023, 14:00–16:00 Uhr, EBM für Fortgeschrittene – fachärztlicher Versorgungsbereich (3 Punkte)
- » 25.10.2023, 15:00–16:30 Uhr, Das eRezept kommt (2 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Silke Jensen,  
Tel. 03643 559-282,  
E-Mail [fortbildung@kvt.de](mailto:fortbildung@kvt.de)



**ZUR ANMELDUNG:**  
[www.kvt-events.de/ESOR/](http://www.kvt-events.de/ESOR/)

## Webinar: Das eRezept kommt, 25.10.2023, 15:00–16:30 Uhr (2 Punkte)

Das elektronische Rezept wird ab Jahresbeginn 2024 für alle Verordnungen<sup>1</sup> von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln 2024 vorgeschrieben sein. Das eRezept wird ausschließlich digital erstellt und signiert und kann mit der elektronischen Gesundheitskarte, mit dem Smartphone oder mit einem Ausdruck bei jeder Apotheke eingelöst werden. Mit der eRezept-App der gematik erhalten Patientinnen und Patienten einen datenschutzkonformen und sicheren Zugang zu diesen Rezeptdaten. Das eRezept erleichtert den Versicherten viele Arzt- und Apothekengänge. Aber auch für Praxen bringt es Vorteile, vor allem weil viele administrative Abläufe erleichtert werden. Mit dem eRezept sparen Ärztinnen und Ärzte wertvolle Zeit, die sie für die Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten nutzen können. Julia Schäfer, Produktmanagerin für das eRezept bei der gematik, gibt einen Überblick über den Status Quo und die weiteren Ausbaustufen.

<sup>1</sup>) *Ausnahmen: Betäubungsmittelrezepte und gesetzlich geregelte Ausnahmen, zum Beispiel bei direkter Zuweisung von Verordnungen wie Zytostatika*

Mit freundlicher Unterstützung seitens der gematik bieten wir das Webinar „Das eRezept kommt“ an. Im Nachgang kann die Aufzeichnung auf unserer Homepage abgerufen werden.

## Praxistage für Existenzgründer

- » 25.11.2023, 08:00–15:00 Uhr, Teil 2 (8 Punkte)
- » 13.01.2024, 08:45–16:10 Uhr, Teil 3

## Thüringer Vertragsärztetage, 15.11. bis 18.11.2023 (bis zu 40 Fortbildungspunkte möglich)

Im Herbst gehen die Vertragsärztetage der KVT im Jahr 2023 bereits in die zweite Runde. Vier Tage stehen im Zeichen der Fortbildung, ob online oder vor Ort in Weimar – bis zu 40 Fortbildungspunkte sind möglich. Das Themenspektrum umfasst medizinische Fragestellungen ebenso wie jene zu Praxisorganisation, Abrechnung, Verordnung, Qualitätssicherung, Digitalisierung oder DMP.

## Termine zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen für das 3. Quartal 2023

Die Annahme der Abrechnungsunterlagen und der Zugang zu den Datenträgerterminals erfolgt in der KVT vom 02.10. bis 06.10.2023, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass der 03.10.2023 ein Feiertag ist.

- Die elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei und ggf. Dokumentationsdateien via KVT-Mitgliederportal KVTOP ist vom 01.10.2023 bis 10.10.2023 möglich.
- Die Abrechnungsdatei kann auch vor dem 01.10.2023 eingereicht werden. Sie müssen dies der KVT nicht melden.
- Fristverlängerung! Eine Verlängerung der Abgabefrist muss durch die KVT genehmigt und kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Zu einer kompletten Quartalsabrechnung gehören die Abrechnungs-Sammelerklärung sowie die Fallzusammenstellung/Fallstatistik.
- Das Einreichen der Abrechnungs-Sammelerklärung an die KVT ist in Papierform **mit Unterschrift und Ihrem Vertragsarztstempel** notwendig. Bitte beachten Sie, dass auch die Papierunterlagen zeitnah zu uns geschickt werden.



### ZUR ANMELDUNG:

<https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1834>



### Anmeldung für die Praxistage:

Teil 2: <https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1723>

Teil 3: <https://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1799>



### Programm einschl. Anmeldung:

<https://www.tvt.health>

Ihre Ansprechpartnerin bei  
Verlängerung der Abgabefrist:  
Heike Siebert,  
Tel. 03643 559-471,  
Fax. 03643 559-499,  
E-Mail [abrechnung@kvt.de](mailto:abrechnung@kvt.de).

---

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 06.09.2023 – **Nr. 05/2023**
- » 2. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit der BKK – **Nr. 24-2023**
- » Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der KVT – Beschluss der Vertreterversammlung vom 09.09.2023 – **Nr. 25-2023**
- » 3. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit dem vdek – **Nr. 26-2023**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.10.2023 – **Nr. 27-2023**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an [medien@kvt.de](mailto:medien@kvt.de).



Amtliche Bekanntmachungen:  
[www.kvt.de](http://www.kvt.de)



[www.kvt.de](http://www.kvt.de)

**Impressum:**

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar  
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)  
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: [www.kvt.de](http://www.kvt.de) in der Mediathek

Bildnachweis: Icon made [www.flaticon.com](http://www.flaticon.com)